



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 271/2004

vom: 01.12.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Wochenmärkte und der Satzung über die Erhebung von Standgeldern an Markttagen und Kirmessen (Standgeldsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte“ und die „Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Berechnung der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Standgeldsatzung gilt in der jetzigen Fassung seit dem 01.01.2003. Eine Anpassung der Gebührensätze in den §§ 4 und 5 ist notwendig. Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würden die Erlöse den Gebührenbedarf übersteigen. Dem steht das Kostenüberdeckungsverbot gem. § 6 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) entgegen.

Es wird vorgeschlagen, Wochenmarktveranstaltungen und Volksfeste (Kirmessen) zu einer organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einrichtung zusammenzufassen. Dazu ist es notwendig, die Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte insoweit abzuändern, dass sie die Regelungen über Volksfeste ebenfalls aufnimmt. Sie erhält die Bezeichnung „Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) (Markt- und Kirmesssatzung)“. Der § 1 lautet dann wie folgt: „Diese Satzung gilt für die von der Stadt Kamen als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen). Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.“ Die §§ 3 - 17 (ordnungsrechtliche Vorschriften, Benutzungsbedingungen, Verhaltensregeln usw.) sind sinngemäß auch für Volksfeste anzuwenden.

Innerhalb der Standgeldsatzung werden die Gebührensätze für Verkaufsstände auf Wochenmärkten und Verkaufsgeschäfte mit Ausnahme von Imbissständen bei Kirmessen zusammengefasst, wodurch eine einheitliche Gebührenbemessung im § 4 entsprechend der Inanspruchnahme erfolgt.

Des Weiteren entfallen einzelne Gebührensätze dort, wo dadurch die Abrechnung vereinfacht wird und Nutzungen bislang nicht erfolgt sind. Dies ist z. B. bei den Schank- und

Vergnügungszelten der Fall, denen aufgrund der hiesigen Gegebenheiten nicht genügend Raum zur Verfügung gestellt werden kann. Es entfallen ebenso die Gebührentatbestände „Verkaufsstände für Spezialisten (Absatzförderung)“ und „Verkaufsstände für Klein- und Federvieh“. Bei den Gebührentatbeständen für „Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen“ und „Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbissstände“, wird die Aufteilung der Bemessung in „für die ersten 20 lfd. m“ und „für jeden weiteren lfd. m“ aufgegeben. Es erfolgt hier lediglich noch eine Bemessung „je lfd. m und Tag“.

Im Zuge der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) werden die Gebührensätze auf solche umgestellt, die die Umsatzsteuer nicht mehr enthalten (Nettogebührensätze). Da es sich bei der öffentlichen Einrichtung Märkte (Wochenmarktveranstaltungen und Kirmessen) um einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art handelt, werden zukünftig Vor- wie Mehrwertsteuer separat gebucht. Dem § 4 werden die Sätze „Den errechneten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Diese beträgt bei Verkaufsgeschäften des Wochenmarktes 25 % des gesetzlichen Satzes.“ hinzugefügt.

Im Vergleich zur Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2004 verringern sich die Personalkosten um insgesamt 10.186 € oder 19,0 %. Hauptsächlich ist dies dadurch begründet, dass mit der Kalkulation des Jahres 2005 nur noch diejenigen Reinigungsaufwendungen den verschiedenen Marktveranstaltungen zugeordnet werden, die über den Aufwand der gewöhnlichen Straßenreinigung an diesen Veranstaltungstagen hinausgehen. Die leichte Steigerung der Personalkosten für Beamte und Angestellte ist das Ergebnis geringfügig veränderter Stellenanteile.

Auch die Sachkosten sinken leicht um insgesamt 2.450 € bzw. 5,3 %. Den größten Anteil hieran hat die nicht mehr angesetzte Mehrwertsteuerzahllast, die wegen o. g. Nettoausweises der Gebührensätze entfällt.

Die kalkulatorischen Kosten sinken um 12.572 € bzw. 12,4 %. Hauptsächlich werden den Märkten Anteile des Vermögens am Baubetriebshof einschließlich der Kehrmaschinen in Relation der mutmaßlich hierfür benötigten Arbeiter- und Maschinenstunden zugerechnet. Da diese – wie oben erwähnt – rückläufig sind, vermindern sich analog auch die kalkulatorischen Kosten.

Die Unterdeckung aus Vorperioden in Höhe von 3.646 € ist der Saldo des noch vorzutragenden Restes der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2002 in Höhe von 6.630 € und der halben Überdeckung aus der des Jahres 2003 in Höhe von 2.984 €. Der Ansatz erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Dort wird vorgeschrieben, dass Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen vorgetragen werden. Eine Nichtbeachtung dieser Sollvorschrift könnte § 77 „Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entgegenstehen, wonach die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Stadt Kamen findet sich kein gewichtiger Grund, auf den Vortrag der Unterdeckung (und den daraus resultierenden Einnahmen) zu verzichten. Es verbleiben 2.985 € als vorzutragende Überdeckung für die Kalkulation des Jahres 2006. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2002 und der sich daraus ergebende Übertrag wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.09.2003 in der Mitteilungsvorlage 156/2003, die des Jahres 2003 am 11.11.2004 in der Mitteilungsvorlage 212/2004 dargestellt.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 70.084 €
Bei unveränderten Gebührensätzen ergäben sich bei gleichen Maßstabseinheiten für Wochenmärkte (Frontmeter/Geschäftsfläche mal Dauer) und leicht verminderten für Volks-

festen gegenüber der Kalkulation des Jahres 2004 Gebührenerlöse in Höhe von 72.850 €. Damit wäre der Gebührenbedarf um 2.766 € oder 3,9 % überdeckt.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Standgelder für Wochenmärkte	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren je Tag / Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände je lfd. m (ab 2005)	1,39	1,34	-0,05	-3,6
Verkaufsstände f. Spezialisten (Absatzförd.) je Tag / lfd. m (entfällt ab 2005)	3,75	entfällt		
mindestens täglich	4,90	5,52	0,62	12,7
Verkaufsstände für Klein- und Federvieh je lfd. m (entfällt ab 2005)	2,45	entfällt		

Standgelder für Kirmessen	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte je m ² :				
für die ersten 100 m ²	0,47	0,47	0,00	0,0
für die nächsten 100 m ²	0,39	0,39	0,00	0,0
für jeden weiteren m ²	0,30	0,30	0,00	0,0
mindestens täglich	26,21	26,21	0,00	0,0
Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen				
für die ersten 20 lfd. m je lfd. m / je lfd. m (ab 2005)	2,46	2,46	0,00	0,0
für jeden weiteren lfd. m je lfd. m (entfällt ab 2005)	1,94	entfällt		
bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden m ²	1,51	1,51	0,00	0,0
mindestens täglich	8,71	8,71	0,00	0,0
Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände je lfd. m				
für die ersten 20 lfd. m / je lfd. m (ab 2005)	1,72	1,34	-0,38	-22,1
für jeden weiteren lfd. m (entfällt ab 2005)	1,34	entfällt		
mindestens täglich	5,52	5,52	0,00	0,0
Imbißstände				
für jeden lfd. m	2,97	2,97	0,00	0,0
bei mehreren Verkaufsfrenten für die ersten 10 m ² je m ²	1,81	1,81	0,00	0,0
bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden weiteren m ²	0,95	0,95	0,00	0,0
mindestens täglich	18,36	18,36	0,00	0,0
Schank-/Vergnügungszelte je m ²				
für die ersten 100 m ² (entfällt ab 2005)	0,30	entfällt		
für jeden weiteren m ² (entfällt ab 2005)	0,30	entfällt		
Ausschankstände				
für die ersten 10 m ²	1,81	1,81	0,00	0,0
für jeden weiteren m ²	0,95	0,95	0,00	0,0
mindestens täglich	18,36	18,36	0,00	0,0
Verkaufsgeschäfte Bauern- + Krammarkt (Severins Markt)				
für jeden lfd. m	2,89	2,89	0,00	0,0

Bei vorgenannten (neuen) Gebührensätzen für das Jahr 2005 wird eine Gebührensenkung um insgesamt 3,7 % (Wochenmärkte - 4,3 %, Kirmessen - 2,2 %) herbeigeführt. Die Gebührenerlöse betragen dann 70.123 € und übersteigen den Gebührenbedarf um lediglich 39 €, was auf Rundungsungenauigkeiten zurückzuführen und insoweit hinzunehmen ist.

Die Berechnungen zu den bisherigen und für das Jahr 2005 geltenden neuen Gebührensätzen wurden bereits zugestellt.

Anlagen

- Satzungsänderung ab 01.01.2005 zur gültigen Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte
- Neufassung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) ab 01.01.2005